

**Verwaltungsvorschrift des
Innenministeriums
über die Aus- und Fortbildung der
Feuerwehrangehörigen
in Baden-Württemberg**

**Auswirkungen auf den
Ausbildungsbetrieb**

Rechtliche Regelungen der Ausbildung



Bundesweit:

Feuerwehr-
Dienstvorschrift 2

Grobe Vorgaben
hinsichtlich
Ziele und Inhalte

Rechtliche Regelungen der Ausbildung

Forderung nach
Aus- und Fortbildung

Voraussetzungen,
Lehrgangsdauer,
Qualifikation der
Ausbildungskräfte usw.

Baden-Württemberg:

- Feuerwehrgesetz
- Verwaltungsvorschrift
Feuerwehrausbildung
- Lernzielkatalog

Genaue Vorgaben
hinsichtlich
Ziele und Inhalte

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

Veränderungen?

- **Verpflichtungserklärung**
- **Leistungsnachweise mit Bewertung**
- **Fehlstunden**
- **Voraussetzungen für die Teilnahme am TrFü-Lehrgang**
- **Noch ein paar Worte zum neuen Lernzielkatalog**

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

1.2 Leitlinien für die Ausbildung

Bei der Aus- und Fortbildung sind insbesondere
anzuwenden:

....

die Verpflichtungserklärung auf der Grundlage des
Strafgesetzbuches

(§ 201 „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“;

§ 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“;

§ 331 „Vorteilsnahme“;

§ 332 „Bestechlichkeit“;

§ 353b „Verletzung des Dienstgeheimnisses“;

§ 358 „Nebenfolgen“)

bei Eintritt in den aktiven Dienst der Feuerwehr;

...

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

d.h.:

Verpflichtungserklärung

... nicht nur in der Sprechfunkerausbildung,
sondern grundsätzlich alle
Feuerwehrangehörigen beim Eintritt in den
aktiven Dienst der Feuerwehr ...

Das betrifft auch die WF

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

Leistungsnachweise mit Bewertung

- Forderung FwDV 2: Leistungsnachweise in allen Lehrgängen
-> Auch im Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)
-> Besondere Verantwortung der Kommandanten für die Ausbildung Truppmann Teil 2.
- ...entweder innerhalb der Übungsstunden oder zusätzlich am Ende eines Lehrgangs.
- Bewertung der erbrachten Leistung von den Ausbildern des Lehrgangs.
- Ist die Leistung nicht ausreichend, muss der Lehrgang wiederholt werden.
Die Wiederholung alleinig des Leistungsnachweises ist nicht statthaft.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

Fehlstunden

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat.

Einzelne Fehlstunden (Empfehlung für Obergrenze liegt bei insgesamt maximal 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs) können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

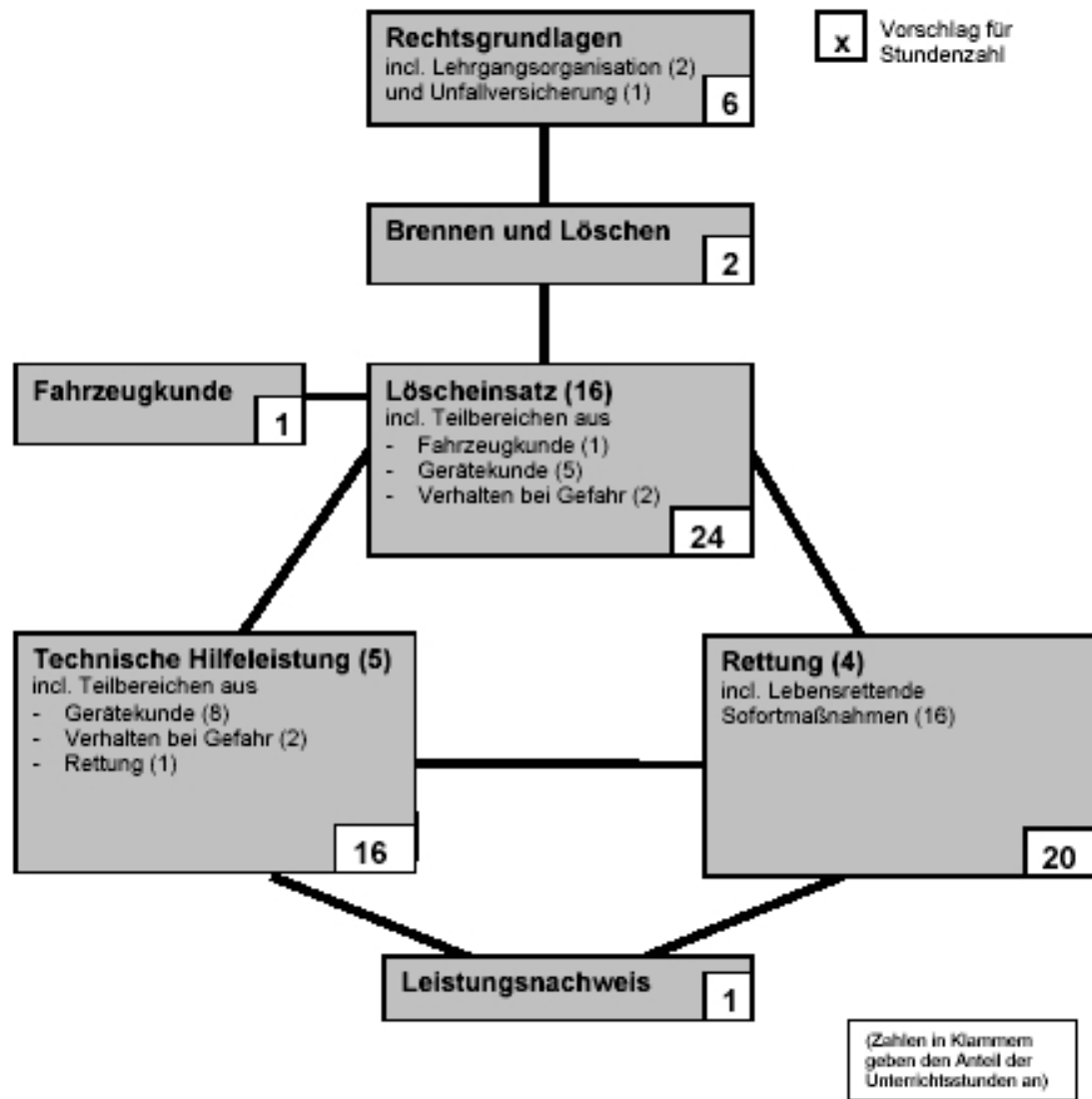
Voraussetzungen für die Teilnahme am Truppführerlehrgang:

- ... im Rahmen des Ausbildungsdienstes in der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2) sollen die Lehrgänge „Sprechfunker“ und „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden.
- „Sprechfunker“ vor „Atemschutzgeräteträger“.
- Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße Ausbildung“) wird in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich empfohlen.

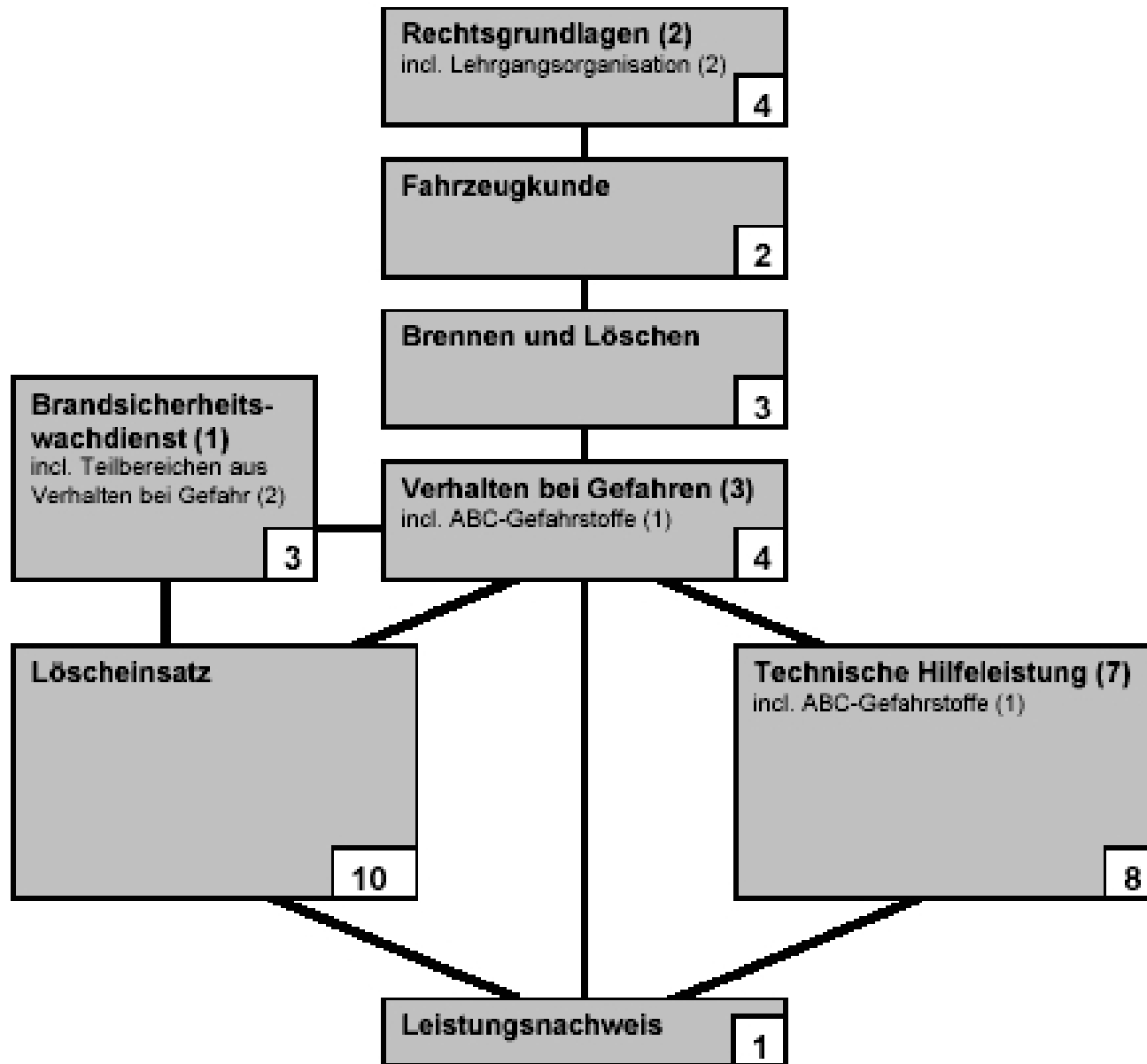
**Noch ein paar Worte zum neuen
Lernzielkatalog...**



Lehrgangsorganisation I ruppmann Teil 1 (Grundausbildung)



Lehrgangsorganisation Irupptfuhrer



Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg

Stundenanteil zivilschutzbezogene Ausbildung	Früher FwDV 2/2	Jetzt FwDV 2
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung)	14	3
Truppmannausbildung Teil 2 (ehemals „2-Jahres-Programm Truppmann“)	16	20
Truppführer	-	-
Gruppenführer	14	10
Zugführer	14	10

LFS-Homepage:

www.lfs-bw.de

www.lfs.baden-wuerttemberg.de

